



## Elternrat der K&S Zürich

Zürich, 01.01.2019

### Statuten

#### Grundlage

Im Volksschulgesetz (§ 55 VSG) und in der Volksschulverordnung (§ 44, 48, 65 VSV) wird den Eltern das Recht auf eine allgemeine Mitwirkung in Belangen der Schule eingeräumt. Um diese Mitwirkung zu ermöglichen, wird der Elternrat der K&S (ER) gegründet. Der Elternrat besteht aus gewählten Eltern aller sieben Mehrjahrgangsklassen.

#### Zweck

Der ER dient dem Aufbau und der Förderung von Kontakten zwischen den Eltern, der Lehrerschaft und der Schulleitung. Er fördert die Mitwirkung der Eltern an der Schule, den Erfahrungsaustausch der Eltern untereinander und trägt zur möglichst reibungslosen Zusammenarbeit von Eltern, Lehrerschaft sowie weiteren Akteuren bei. In diesem Sinne kann der ER Geschäfte thematisieren, die ausserhalb der Lehrverantwortung liegen, jedoch einen Einfluss auf den Schulalltag haben. Der ER vertritt die Interessen und Anliegen aller Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Er ist eine mögliche Anlaufstelle für Eltern und allen an der Schule Beteiligten.

#### Aufgaben

Der Elternrat der K&S Zürich

- setzt sich für das Wohl der Schülerinnen und Schüler ein.
- behandelt Anliegen der Eltern, der Lehrpersonen, der Schulleitung sowie der Schülerinnen und Schüler.
- setzt sich mit erzieherischen, kulturellen, sportlichen Themen sowie Anliegen aus dem Schulalltag auseinander.
- vertritt die Meinung und Vorschläge der Eltern gegenüber der Schule.
- sammelt und leitet Informationen aller Beteiligten weiter.
- arbeitet, soweit möglich, bei Projekten mit.

- kann bei schulischen Anlässen um Mithilfe angefragt werden.
- bringt Ideen ein und arbeitet aktiv an deren Umsetzung mit.
- berät und koordiniert Initiativen, welche die ganze Schule betreffen.
- trägt die Repräsentation der Schule nach aussen mit.
- ist an Gesamtelternabenden der Schule und bei Bedarf an weiteren Elternabenden vertreten.

## Organisation

Der Elternrat setzt sich zusammen aus folgenden Vertretungen:

- Pro Mehrjahrgangsklasse zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, wobei auf eine möglichst ausgewogene Mischung der Sport- und Kunstbereiche sowie der Jahrgänge der Schülerschaft zu achten ist.
- Schulleitung
- 3 Lehrervertretungen der K&S (1 Lehrperson pro Stockwerk)

Der bzw. die Vorsitzende des ER

- ist die Kontaktperson zur Schule.
- lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- ist verantwortlich für die jährliche Sitzungsplanung sowie die Traktandenliste.
- verwaltet die Finanzen des ER und erstellt eine Übersicht, die er bzw. sie bei Bedarf dem ER präsentiert.

Wahlprozedere / Amtsdauer

- Im neuen Schuljahr findet bis Ende September in jeder Mehrjahrgangsklasse ein Elternabend statt, an welchem Kandidierende bestätigt oder neu gewählt werden.
- Die Mitglieder des ER wählen an der ersten Elternratssitzung des neuen Schuljahres einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertretung.
- Mindestdauer für das Amt: 1 Schuljahr. Wiederwahlen sind möglich.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit

- Der Sitzungsrhythmus wird vom ER selbst bestimmt; pro Semester findet aber mindestens eine ER-Sitzung statt.
- Die Kontaktaufnahme findet per Mail statt.
- Die Schulleitung und Lehrervertretungen nehmen in der Regel an den Sitzungen teil und orientieren über den Schulbetrieb.
- Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder des ER gefasst.

- Die Sitzungen des ER werden protokolliert. Die Beschlussprotokolle werden den Mitgliedern des ER, der Schulleitung und den Lehrervertretungen der K&S gestellt.
- Die Protokolle werden auf der Homepage der Schule ([www.kuszh.ch](http://www.kuszh.ch)) veröffentlicht.
- Das Protokoll definiert die offizielle Information nach aussen. Über weitere Inhalte der Sitzungen gilt Vertrauen und Diskretion.
- Interessierte Lehrpersonen und Eltern können an allen Sitzungen des ER teilnehmen, sofern keine triftigen Gründe dagegensprechen. Sie müssen ihre Teilnahme spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des ER angemeldet haben. Der Präsident / die Präsidentin koordiniert und entscheidet letztlich über die Teilnahme.
- Nach Absprache können Mitglieder des ER an Sitzungen der Schulkonferenz (SK) teilnehmen.

### Allgemeine Bestimmungen

- Der ER ist politisch und konfessionell neutral.
- Der ER hat keine Aufsichtsfunktion. In schulischen Belangen wie der Unterrichtsgestaltung, in methodisch-didaktischen Entscheidungen, bei der Klassenzuteilung, bei der Gestaltung des Stundenplanes sowie bei Personalentscheidungen ist die Mitwirkung des ER ausgeschlossen.
- Einzelinteressen werden im ER nicht vertreten.
- Die Statuten können jederzeit angepasst werden. Jede Änderung muss von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Elternratsmitglieder gutgeheissen werden. Sie wird von der Geschäftsleitung der KSP Limmattal bewilligt und tritt anschliessend in Kraft.

### Infrastruktur und Finanzen

- Die Schulleitung stellt dem ER für die Sitzungen die Räumlichkeiten der K&S zur Verfügung.
- Die Mitarbeit im ER der K&S ist ehrenamtlich.
- Im Budget der K&S wird ein Betrag von CHF 1500.-/ Kalenderjahr für Veranstaltungen und Projekte des Elternrates eingesetzt. Überträge ins neue Jahr sind nicht möglich.

Genehmigt an der ER-Sitzung vom 21. Januar 2019

Sven Zehnder (Präsident)